

Übertragung von der HPK zum Arbeitgeber

Wenn Sie planen, den Wert Ihrer bisherigen Altersvorsorge bei der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG (HPK) auf das Angebot Ihres neuen Arbeitgebers zu übertragen, unterstützen wir Sie dabei mit den folgenden Informationen.

Eine Übertragung der betrieblichen Altersvorsorge kann beim Wechsel des Arbeitgebers erfolgen. Dies ist aber nur möglich, wenn Ihr neuer Arbeitgeber eine dieser drei Versorgungszusagen anbietet:

- Pensionskasse
- Direktversicherung
- Pensionsfonds

Bei einer Übertragung wird Ihre bestehende Altersvorsorge bei der HPK aufgelöst und der Übertragungswert geht auf das Angebot Ihres neuen Arbeitgebers über.

Bitte beachten Sie: Wenn Ihr neuer Arbeitgeber ebenfalls ein Mitgliedsunternehmen der HPK ist, dann ist keine Übertragung notwendig. Bitte klären Sie mit Ihrem neuen Arbeitgeber, ob bzw. wie Sie an der betrieblichen Altersvorsorge teilnehmen können.

1. Habe ich einen Anspruch auf die Übertragung?

Sie haben nach dem Betriebsrentengesetz einen Rechtsanspruch auf Übertragung, wenn Ihr bisheriger Arbeitgeber Ihnen die Zusage auf eine Betriebsrente nach dem 31.12.2004 erteilt hat und es sich um eine Zusage über eine Pensionskasse, eine Direktversicherung oder einen Pensionsfonds handelt (§ 4 BetrAVG). Der Antrag ist **innerhalb eines Jahres** nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu stellen. Vor dem 01.01.2005 erteilte Zusagen können laut Gesetz nur übertragen werden, wenn alle Beteiligten zustimmen.

Die HPK ist dem Übertragungsabkommen nicht beigetreten. Dieses Abkommen ist eine Vereinbarung zwischen bestimmten Lebensversicherern sowie Pensionskassen (für Unternehmen in der Rechtsform Aktiengesellschaft) und vereinheitlicht das Verfahren der Übertragung. Hierzu gehört u.a., dass die Versorgungsträger (z.B. Lebensversicherer) den Zeitwert der Versorgungszusage überweisen und auf Abzüge verzichten. Beim „aufnehmenden“ Unternehmen (z.B. Pensionskasse) ist keine gesundheitliche Untersuchung notwendig, die sonst bei vielen anderen Anbietern vor dem Beginn jeder Altersvorsorge durchgeführt wird. Darüber hinaus regelt das Abkommen, dass eine Übertragung innerhalb von 15 Monaten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beantragt werden muss.

Aus Sicht der HPK ist ein Beitritt zu einem Übertragungsabkommen auch deshalb nicht notwendig, da es per Gesetz einen Rechtsanspruch auf die Übertragung gibt (§ 4 BetrAVG).

Häufig lehnen Versorgungsträger der privaten Versicherungswirtschaft eine Übertragung mit Hinweis auf das Abkommen trotz Rechtsanspruch pauschal ab. Daher empfehlen wir, sich wird und welche Fristen zu beachten sind.

Sie erreichen uns wochentags unter 040 28 01 45-0 • hhpk.de
Telefax 040 28 01 45-775

Übertragung von der HPK zum Arbeitgeber

2. Welche Vorteile ergeben sich für mich bei einer Übertragung?

Der Hauptvorteil liegt in der Bündelung Ihrer betrieblichen Altersvorsorge. Das erleichtert den Überblick zur Entwicklung der eigenen Absicherung und über die spätere Rentenzahlung.

Bei höheren bereits erworbenen Ansprüchen ist es ratsam, die zu erwartenden Leistungen im Detail zu vergleichen, bevor eine Übertragung beantragt wird.

3. Welche Leistungen erhalte ich aus einer neuen betrieblichen Altersvorsorge?

Eine Übersicht zum Stand Ihrer betrieblichen Altersvorsorge bei der HPK erhalten Sie jährlich mit der Standmitteilung (sowie Renteninformation). Wir können keine Auskunft geben, wie die Leistungen bei einem anderen Anbieter (Versorgungsträger) sein werden. Bitte informieren Sie sich hierzu beim Anbieter Ihres neuen Arbeitgebers.

Auf Wunsch übersenden wir die erforderlichen Angaben an Ihren neuen Versorgungsträger, damit dieser Ihnen ein Angebot erstellen kann. Dafür benötigen wir unser Antragsformular mit einem entsprechenden Hinweis.

Die HPK überweist ausschließlich den Übertragungswert. Im Anschluss an die Übertragung gelten für Sie die Allgemeinen Bedingungen des neuen Versorgungsträgers.

4. Wie beantrage ich eine Übertragung?

Wenden Sie sich zunächst an Ihren neuen Arbeitgeber. Klären Sie z.B. mit der zuständigen Personalabteilung, ob für Sie die Möglichkeit zur Übertragung Ihrer betrieblichen Altersvorsorge auf den Anbieter des neuen Arbeitgebers besteht.

Anschließend senden Sie bitte den Antrag auf Übertragung („Übertragung von der HPK auf neuen Arbeitgeber“) vollständig ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück. Wir setzen uns dann mit dem Versorgungsträger Ihres neuen Arbeitgebers in Verbindung und leiten die Übertragung in die Wege.